Tarifbestimmungen Juli 2018: die wichtigsten Änderungen auf einen Blick

+ **NEU: DATENSCHUTZERKLÄRUNG**
  Informationen darüber, wie die Salzburger Verkehrsverbund GmbH ihre Daten verarbeitet.

+ **TARIFTABELLEN**
  Die Abgabepreise für alle Jahreskarten sowie StudentCARDs werden nicht erhöht und bleiben auf Vorjahreslevel.

+ **1.22 SENIOR**
  ist eine Person ab dem vollendeten 63. Lebensjahr (ab dem 63. Geburtstag). Ab dem 1. Januar 2020 wird dieses Alter auf das vollendete 64. Lebensjahr angehoben.

+ **4.2.3 KURZSTRECKENFAHRKARTE FÜR DIE KERNZONE SALZBURG**
  Kurzstreckenfahrkarten werden nur noch im Vorverkauf ausgegeben. Der Fahrzeugverkauf wird eingestellt.

+ **5.6 PERSONEN MIT BEHINDERUNG**
  5.7 SCHWERKRIEGSBESCHÄDIGTE
  5.8 BLINDE
  Konkretisierung der Begleitpersonenregelung: Hat die Person mit Behinderung, die schwerkriegsbeschädigte Person oder die blinde Person eine gültige Verbundfahrkarte, so ist die Begleitperson kostenlos.

+ **4.3.6 JAHRESKARTE**
  Alle Jahreskarten werden nun mit Fließdatum ausgegeben. Abonnenten konnten bisher den Gültigkeitsbeginn lediglich mit einem Monatserstem festlegen. Nun noch flexibler, auch im Abo.

+ **4.4.4 SUPER S'COOL-CARD**
  Erweiterung des Gültigkeitsumfangs um die Buslinie 111: Oberndorf – Laufen

+ **5.2.2 KINDER**
  Inhaber einer Jahreskarte dürfen in ihrem Geltungsbereich, die in ihrem gültigen Familienpass eingetragenen Kinder bis 14 Jahre kostenlos mitnehmen.

+ **5.9 KINDER- UND/ODER JUGENDGRUPPEN**
  Konkretisierung der Begleitpersonenregelung.

+ **5.10 TIERE**
  Inhaber einer Jahreskarte oder einer Seniorennetzkarte „edelweiß ticket" dürfen einen Hund im jeweiligen Geltungsbereich kostenlos mitführen.

Salzburger Verkehrsverbund GmbH | Schallmooser Hauptstraße 10 | Postfach 74 | 5027 Salzburg | www.salzburg-verkehr.at | T +43 (0)662 875787
F +43 (0)662 875787-111 | office@salzburg-verkehr.at | Firmenbuchsitz 5020 Salzburg | FN 135832 d | UID-Nr.: ATU 41038603

+ **6.1 FAHRPREISRÜCKERSTATTUNG**
Konkretisierungen und Vereinheitlichung der Texte zum leichteren Verständnis.

+ **6.2.2 ERHÖHTES BEFÖRDERUNGSENTGELT**
Ein erhöhtes Beförderungsentgelt kann sich auch nach den Tarif- und Beförderungsbestimmungen des betroffenen Verbundunternehmens richten.

+ **Aktualisierung und Neuordnung aller Anhänge**
Dies inkludiert Tariftabellen, Linienbetreiber sowie Ausgaberichtlinien diverser Fahrkartenprodukte.

[ENDE]